

Stadt Krumbach (Schwaben)

Allgemeine Förderungsrichtlinien der Stadt Krumbach (Schwaben)

§ 1

Fördergrundsatz

- (1) Die Stadt Krumbach (Schwaben) gewährt entsprechend den gesetzlichen Grundlagen, Richtlinien und Beschlüssen der städt. Gremien Zuschüsse im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- (2) Die Zuschüsse werden gewährt
 - a) für förderungswürdige Einzelvorhaben
 - b) als Pauschalförderung der allgemeinen Tätigkeit von Einzelpersonen, Vereinen oder ähnlichen privaten oder öffentlichen Einrichtungen

§ 2

Förderzweck

Eine finanzielle Förderung Dritter aus Mitteln der Stadt Krumbach (Schwaben) kommt nur im Rahmen der der Stadt obliegenden öffentlichen Aufgaben (Art. 57 GO) in Betracht.

Hierzu zählen insbesondere

- die öffentliche Wohlfahrtspflege, insbesondere die Jugend-, Behinderten- und Altenbetreuung
- die Feuersicherheit
- die Erwachsenenbildung
- die Kultur- und Brauchtumpflege
- die Denkmalspflege
- der Breitensport
- der Natur- und Umweltschutz.

§ 3

Förderungswürdige Vorhaben

- 1) Innerhalb des Rahmens nach § 2 sind Einzelvorhaben förderungswürdig, die im öffentlichen Interesse liegen.

- 2) Förderungswürdig sind in der Regel nur solche Einzelvorhaben oder allgemeine Aktivitäten, die einen räumlichen Bezug zur Stadt Krumbach (Schwaben) haben und daher auch den Bürgern der Stadt zugutekommen. Die pauschale Förderung allgemeiner Aktivitäten setzt außerdem voraus, daß der Antragsteller seit mindestens zwei Jahren im Stadtgebiet tätig ist. Private Personenvereinigungen, die nicht eingetragene Vereine oder andere juristische Personen des Privatrechts sind, können nur dann gefördert werden, wenn sie eine vergleichbare Organisationsform besitzen, welche die erforderliche Kontinuität gewährleistet.

§ 4

Förderungsantrag

- (1) Förderungsanträge sind grundsätzlich schriftlich spätestens bis 31. Dezember eines jeden Jahres für das kommende Haushaltsjahr einzureichen.

Für die Pauschalförderung nach § 1 Abs. 2 Buchst. b bis zu einer Höhe von **150,00 Euro** jährlich genügt die Antragstellung im Abstand von drei Jahren.

Anträge auf Förderung von bestimmten Einzelvorhaben müssen vor Inangriffnahme des Vorhabens eingegangen sein.

- (2) Jeder Antrag muß mindestens folgende Angaben enthalten:

2.1. Förderung von Einzelvorhaben

2.1.1 genaue Beschreibung des Vorhabens

2.1.2. Zeitpunkt der Durchführung der zu bezuschussenden Maßnahme

2.1.3. Begründung für die Notwendigkeit der Maßnahme

2.1.4. Zusicherung, daß aus dem geförderten Vorhaben kein Gewinn erzielt wird

2.1.5. Darstellung der Kosten (mit Nachweisen, wenn möglich) in der Finanzierung durch Eigenmittel, Eigenleistungen sowie Fremdmittel (Kostenaufstellung, Finanzierungsplan) insbesondere beantragte oder erhaltene Zuschüsse von Dritter Seite

2.1.6. Darstellung des benötigten Zuschusses (Antragssumme)

2.1.7. Darstellung der Leistungsfähigkeit (Kassenlage) einschließlich Vermögensnachweis.

2.1.8. Verpflichtungserklärung, daß der Empfänger die gewährten Fördermittel zurückzahlen wird, soweit die Fördervoraussetzungen nicht verwirklicht werden können oder nachträglich wegfallen oder wenn kein lückenloser Verwendungsnachweis vorgelegt wird.

2.2 Pauschalförderung für die allgemeine Vereinstätigkeit

2.2.1 genaue Beschreibung des Tätigkeitsgebietes

2.2.2 Darstellung des satzungsgemäßen Vereinszweckes

2.2.3 Angaben über Ort und Umfang des Personenkreises, dem die Förderung zugutekommen soll sowie Zahl der Mitglieder, soweit der Antragsteller eine Personenvereinigung ist,

2.2.4 Zusicherung, daß aus der Förderung kein Gewinn erzielt wird,

2.2.5 Darstellung des benötigten Zuschusses (Antragssumme)

2.2.6 Darstellung der Leistungsfähigkeit (Kassenlage) einschließlich Vermögensnachweis.

2.2.7 Verpflichtungserklärung, daß der Empfänger die gewährten Fördermittel zurückzahlen wird, soweit die Fördervoraussetzungen nicht verwirklicht werden können oder nachträglich wegfallen.

§ 5

Förderungsarten, Vergabe

- (1) Gegenstand dieser Richtlinien ist nur die finanzielle Förderung. Diese kann bestehen in der Gewährung von
 - Zuschüssen
 - zinslosen oder zinsgünstigen Darlehen, die grundbuchmäßig gesichert werden müssen oder
 - Schulddienstbeihilfen.
- (2) Die Vergabe der Fördermittel erfolgt durch den städt. Hauptausschuß.

§ 6

Förderungsgrenzen

- (1) Voraussetzung für jede Förderung ist, daß für den jeweiligen Förderzweck im Haushaltsplan Mittel ausgewiesen sind und noch zur Verfügung stehen.
- (2) Gefördert wird grundsätzlich nur der auf andere Weise nicht abdeckbare Bedarf.
- (3) Bei der Förderung von allgemeinen Aktivitäten von Vereinen oder ähnlichen Personenvereinigungen kann ein Pro-Kopf-Betrag nach der Zahl der aktiven Mitglieder oder, bei Betreuung Dritter, nach der Zahl der ständig betreuten Personen gewährt werden.

§ 7

Bewilligung- und Auszahlung

- (1) Die Entscheidung über jeden Förderantrag steht im Ermessen der Stadt. Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Förderung, auch wenn im Haushaltsplan Mittel für diesen Zweck ausgewiesen und die Voraussetzungen der Richtlinien erfüllt sind.
- (2) Die Auszahlung erfolgt im Falle von § 4 Abs. 2 Nr. 2.1 nach vollständiger Vorlage von Rechnungsnachweisen, in begründeten Einzelfällen schon vorher. Bei der Förderung von Einzelvorhaben können die Fördermittel auch ratenweise entsprechend dem nachgewiesenen tatsächlichen Kostenanfall ausbezahlt werden.

Im Falle von § 4 Abs. 2 Nr. 2.2 erfolgt die Auszahlung nach Freigabe der Fördermittel.

§ 8

Verwendung, Rechnungslegung

- (1) Die Zuschußempfänger sind verpflichtet, die Zuwendungen nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu verwenden.
- (2) Über die Verwendung der Fördermittel für bestimmte Einzelvorhaben ist innerhalb einer angemessenen Frist ein lückenloser Nachweis vorzulegen. Die Frist wird im Bewilligungsschreiben bestimmt.
- (3) Werden Fördermittel für allgemeine Aktivitäten gewährt, hat der Empfänger bis zum Ablauf des auf die Bewilligung folgenden Jahres einen vollständigen Bericht vorzulegen, aus dem sich ergibt, wofür die gewährten Mittel verwendet wurden.
- (4) Mit den Zuwendungen dürfen keine allgemeinen Rücklagen ohne Zweckbindung gebildet werden.
- (5) Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, der Stadtverwaltung sowie den Rechnungsprüfungsorganen der Stadt uneingeschränkte Einsicht in die Rechnungsunterlagen zu gewähren und die Stadt hierbei zu unterstützen.
- (6) Die Antrags- und Bewilligungsunterlagen sowie die Originalbelege sind für evtl. Nachprüfungen mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

§ 9

Vorbehalt der Rückforderung

- (1) Die Stadt behält sich eine Rückforderung der gewährten Zuwendungen vor, wenn diesen nicht bzw. nicht fristgerecht für den beantragten Zweck verwendet wurden. Die gilt auch bei Verstoß gegen die oben dargestellten Grundsätze.
- (2) Für die Rückforderung gelten die Bestimmungen der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) in der jeweils gültigen Fassung und die hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen.

§ 10

Anerkennung

Mit der Inanspruchnahme der Zuwendung erkennt der Zuwendungsempfänger die obigen Grundsätze als verbindlich an. Als Inanspruchnahme gilt bereits die Auszahlung der Zuwendung.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gelten erstmals für die Anträge, die für das Haushaltsjahr 1996 gestellt werden.

Krumbach (Schaben), den 21. November 1995
Stadt Krumbach (Schwaben)


Winkler
1. Bürgermeister